

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern

A. Zielsetzung

Im Jahr 1988 sind rd. 240 000, 1989 rd. 720 000 Aussiedler und Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Der Wohnungsmarkt kann derzeit nur einen Teil der Aussiedler und Übersiedler aufnehmen. Die Kapazitäten der Länder und Gemeinden zur vorläufigen Unterbringung sind angesichts des weiter anhaltenden Zustroms nahezu erschöpft. Den zur Schaffung zusätzlicher Plätze im Jahre 1990 erforderlichen Investitionsbedarf können die Länder und Gemeinden nicht mehr ohne zusätzliche und schnelle Finanzhilfe aufbringen.

B. Lösung

Der Bund gewährt im Jahre 1990 den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Schaffung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung der Aussiedler und Übersiedler. Eine Förderung der Unterbringungskapazitäten in diesem Bereich schafft die gebotenen Voraussetzungen für eine schnellere Integration der Aussiedler und Übersiedler in das Wirtschaftsleben, wodurch zusätzliches Wachstumspotential freigesetzt werden kann.

Nach den Gesamtumständen ist eine Konzentrierung der Finanzhilfen auf 1990 notwendig und sachgerecht.

Durch die Beschränkung der Finanzhilfen auf einen bestimmten Anteil der förderungsfähigen Kosten pro Platz bleiben die Länder und Kommunen in ihrer finanzpolitischen Verantwortung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf sieht Finanzhilfen in Höhe bis zu 500 Millionen DM vor, die überwiegend im Jahre 1990 und 1991 zum Tragen kommen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 830 00 — Ve 10/90 (NA 8)

Bonn, den 21. März 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104a Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Finanzhilfen des Bundes

Der Bund gewährt im Jahr 1990 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern. Die Investitionen sollen die Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum verbessern.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

(1) Aus den Finanzhilfen des Bundes können die Länder folgende Investitionen fördern:

1. Schaffung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung einschließlich Grundstückerschließung und Erstausrüstung,
2. Ausbau und Umbau vorhandener Gebäude zur Schaffung von Plätzen zur vorläufigen Unterbringung einschließlich Grundstückerschließung und Erstausrüstung.

(2) Es können nur zusätzliche Investitionen, die nach dem 1. Januar 1990 begonnen worden sind, gefördert werden, wenn hierdurch zusätzliche Plätze zur vorläufigen Unterbringung geschaffen werden.

(3) Für Investitionen, die als Anteilsfinanzierung nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder nach Artikel 91b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden. Kredite aus dem Gemeindeprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Bau von Übergangswohnheimen dürfen mit diesen Finanzhilfen nicht abgelöst werden.

(4) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 stehen.

§ 3

Höhe der Finanzhilfen

(1) Die Finanzhilfen betragen insgesamt 500 Millionen DM.

(2) Die Mittel werden auf die Länder wie folgt verteilt:

— Baden-Württemberg	84,5 Millionen DM
— Bayern	66,0 Millionen DM
— Berlin	40,0 Millionen DM
— Bremen	6,0 Millionen DM
— Hamburg	15,5 Millionen DM
— Hessen	42,5 Millionen DM
— Niedersachsen	41,0 Millionen DM
— Nordrhein-Westfalen	158,5 Millionen DM
— Rheinland-Pfalz	24,5 Millionen DM
— Saarland	12,5 Millionen DM
— Schleswig-Holstein	9,0 Millionen DM

§ 4

Verwendung der Mittel

Die Finanzhilfen des Bundes betragen bis zu 75 v. H. der förderungsfähigen Kosten. Sie dürfen nur bis zu einem Betrag von 7 000,— DM pro Platz im Landesdurchschnitt verwendet werden; in den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen kann der Höchstbetrag pro Platz um bis zu 30 v. H. überschritten werden.

§ 5

Zweckbindung

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe der von den Ländern benannten förderungsfähigen Vorhaben gewährt.

(2) Der Bund ist berechtigt, einzelne Vorhaben von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums beizutragen. Die Länder übersenden dem Bund rechtzeitig Angaben, damit er dieses Recht ausüben kann. Hierzu gehören Angaben zum Fördergegenstand, Fördergebiet und Träger des Vorhabens sowie zu den Investitionskosten und den Förderbeträgen. Der Bund kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei einer Vielzahl gleichartiger Einzelvorhaben, die für sich allein weder von grundsätzlicher noch erheblicher Bedeutung sind, auf die Angaben teilweise verzichten.

(3) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach Absatz 2 Gebrauch gemacht und das Land das abgelehnte Vorhaben gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über das Vorhaben dieses nach Absatz 2 hätte ablehnen können, das Land das Vorhaben aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 v. H. vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu verzinsen.

(4) Die Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

§ 6

Haushaltsrechtliche Durchführung

Die Finanzhilfen des Bundes werden an die Länder zur selbständigen Bewirtschaftung verteilt. Die Länder sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der notwendigen Mittel an die Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden.

§ 7

Berichtspflicht

(1) Die Länder unterrichten nach Abschluß der verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister des Innern in Form eines

zusammenfassenden Berichts. Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsfeststellungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(2) Die Länder berichten vierteljährlich über die Höhe der bewilligten, der an das Land ausgezahlten, der verausgabten Bundesmittel und der verausgabten Landesmittel sowie über die Anzahl der mit den Förderungshilfen des Bundes geschaffenen neuen Plätze zur vorläufigen Unterbringung.

(3) Nach vollständiger Inanspruchnahme der Bundeshilfen geben die Länder einen zusammenfassenden Bericht entsprechend Absatz 2.

§ 8

Verwendung nicht in Anspruch genommener Förderungsmittel

Hat das Land bis zum 31. März 1991 die nach § 3 zur Verfügung gestellten Förderungsmittel nicht durch Bewilligungen in Anspruch genommen, werden die verbleibenden Mittel auf förderungsfähige Vorhaben der anderen Länder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung verteilt.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anlage 1

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Im Jahr 1988 sind rd. 240 000, 1989 rd. 720 000 Aussiedler und Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Es muß damit gerechnet werden, daß auch im Jahre 1990 Aussiedler und Übersiedler in großer Zahl zu uns kommen.

Die Unterbringungskapazitäten der Länder und Gemeinden sind angesichts des anhaltenden Zustroms von Aussiedlern und Übersiedlern nahezu erschöpft. In dieser Situation ist es geboten, sehr kurzfristig weitere Plätze zur vorläufigen Unterbringung zu schaffen. Den dafür erforderlichen Investitionsbedarf können die Länder und Gemeinden jedoch nicht mehr ohne zusätzliche und schnelle Finanzhilfen finanzieren.

Die Einreise von Aussiedlern und Übersiedlern ist in den vorgenannten Größenordnungen zu einer erheblichen finanziellen Belastung von Ländern und Gemeinden geworden. Eine Förderung der Unterbringungskapazitäten in diesem Bereich schafft die gebotenen Voraussetzungen für eine schnellere Integration der Aussiedler und Übersiedler in das Wirtschaftsleben, wodurch zusätzliches Wachstumspotential freigesetzt werden kann.

Mit dem Gesetzentwurf sollen den Ländern zur Bewältigung ihrer Aufgaben Finanzhilfen des Bundes gewährt werden. Die von der Bundesregierung in die Wege geleitete verstärkte Förderung des sozialen Wohnungsbaus wird voraussichtlich erst ab 1991 zu einer Entlastung des Wohnungsmarktes und damit zu einer schnelleren Wohnungsverorgung auch der Aussiedler und Übersiedler führen. Deshalb werden die Finanzhilfen auf das Jahr 1990 konzentriert.

Auswirkungen auf die Baupreise sind nicht auszuschließen. Insgesamt trägt die Maßnahme zur Entspannung auf dem Wohnungsmarkt bei, was tendenziell preisstabilisierend wirkt. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Die Durchführung der förderungsfähigen Investitionen läßt Auswirkungen auf die Umwelt (insbesondere Flächenverbrauch) erwarten. Die Umweltverträglichkeit der Förderungsprogramme wird daher von den Ländern nach den geltenden Bestimmungen geprüft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Finanzhilfen des Bundes)

Die Vorschrift bestimmt den Zweck der Finanzhilfen des Bundes, die sich auf Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1 3. Alternative GG (Förderung des wirtschaftlichen Wachstums) stützen.

Zu § 2 (Förderungsfähige Vorhaben)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1, in welchen Bereichen die Länder mit den Finanzhilfen des Bundes Investitionen fördern können. Die Finanzhilfen des Bundes beschränken sich auf Sachinvestitionen der Länder und Gemeinden (GV) und die von ihnen geförderten Sachinvestitionen Dritter; Hilfen für konsumtive Ausgaben beim Übergangswohnraum kann der Bund über Artikel 104 a Abs. 4 GG nicht gewähren.

Die Vorschrift in Absatz 2 stellt klar, daß nur zusätzliche Investitionen der Länder und Gemeinden gefördert werden können, die ohne die Finanzhilfen nicht oder nicht in demselben Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt getätigt worden wären. Sie soll sicherstellen, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch seit dem 1. Januar 1990 begonnene Vorhaben gefördert werden können, wenn sie in Erwartung dieses Gesetzes durchgeführt worden sind.

Aus Absatz 3 Satz 1 ergibt sich der Grundsatz des Verbots der Doppelförderung aus Bundesmitteln. Das bedeutet, daß Vorhaben, die nach anderen Finanzhilfegesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG (wie z. B. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) gefördert werden, nicht gleichzeitig nach diesem Gesetz finanziert werden dürfen. Die Länder dürfen insoweit auch nicht ihre Landes- und Gemeindeanteile mit Finanzhilfen nach diesem Gesetz refinanzieren. Hinsichtlich der Artikel 91 a GG und Artikel 91 b GG ergibt sich dies bereits aus dem verfassungsrechtlichen Vorrang dieser Verfassungsbestimmungen gegenüber Artikel 104 a Abs. 4 GG.

Im übrigen liegt es in erster Linie in der Verantwortung der Länder bei der Ausführung des Gesetzes, bei der Auswahl und Finanzierung der förderungsfähigen Investitionen die bestehenden Fördersysteme in dem erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.

Absatz 3 Satz 2 schließt eine Ablösung bereits in Anspruch genommener, zinssubventionierter Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau, nicht dagegen eine Heranziehung dieser Kredite zur Zufinanzierung neuer Vorhaben neben den Finanzhilfen aus diesem Gesetz aus.

Die Vorschrift in Absatz 4 dient der Abgrenzung der förderungsfähigen Vorhaben. Nicht unmittelbar dem Absatz 1 zuzuordnende Vorhaben können nur unter den in Absatz 3 genannten engen Voraussetzungen gefördert werden.

Verwaltungskosten der Länder werden vom Bund nicht mitfinanziert.

Zu § 3 (Höhe und Art der Förderung)

Absatz 1 bestimmt die Höhe der Finanzhilfen des Bundes.

Absatz 2 regelt den Verteilungsmodus der Finanzhilfen. Diesem liegt der Verteilungsschlüssel des Bundesrates zugrunde, den die Länder aufgrund von § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 381) zur Durchführung des Aufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) für Übersiedler bzw. nach § 2 Abs. 4 der gesetzesvertretenden Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) für Aussiedler vereinbart haben.

Zu § 4 (Verwendung der Mittel)

Im Satz 1 wird der Finanzierungsanteil des Bundes festgelegt (Obergrenze) und klargestellt, daß es sich bei den Finanzhilfen des Bundes um anteilige Zuschüsse für die in § 2 Abs. 1 genannten Investitionen handelt.

Satz 2 legt im Rahmen der Obergrenze des Finanzierungsanteils des Bundes einen Höchstbetrag für den Bundesanteil pro neuem Unterbringungsplatz fest, läßt aber dem Land einen Planungsspielraum in der Weise, daß für den Höchstbetrag je Platz der Landesdurchschnitt zugrunde gelegt werden kann. Der besonderen Situation in den Stadtstaaten wird durch den zweiten Halbsatz des Satzes 2 Rechnung getragen.

Zu § 5 (Zweckbindung)

Die Mitteilung der Fördervorhaben durch die Länder ist unerlässlich, um eine zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen sicherzustellen, und dem Bund zu ermöglichen, gegebenenfalls seine Rechte nach § 5 Abs. 2 auszuüben.

Gemäß § 1 werden die Finanzhilfen nur im Jahr 1990 gewährt. Dies bedingt ein entsprechend angepaßtes, vereinfachtes Bewilligungsverfahren, damit die besonders bedeutsamen Investitionen alsbald ihre Wirkung zeigen können. Dem trägt die Regelung in Absatz 1 Rechnung.

Nach Absatz 2 ist der Bund berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung auszuschließen, die ihrer Art

nach nicht den Vorgaben der §§ 1 und 2 entsprechen.

Die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis der Länder über die Vorhaben wird hierdurch nicht berührt.

Absatz 3 und Absatz 4 regeln die näheren Modalitäten einer Rückforderung von Finanzhilfen.

Zu § 6 (Haushaltsrechtliche Durchführung)

Die Vorschrift trifft die übliche haushaltstechnische Durchführungsregelung.

Zu § 7 (Berichtspflicht)

Absatz 1 regelt die nach Haushaltsrecht gebotenen Verwendungsnachweise, die die Grundlage für eine haushaltsmäßige Prüfung des Bundes sind.

Die in Absatz 2 und Absatz 3 geforderten allgemeinen Berichte sollen eine Bewertung ermöglichen, in welchem Umfang zusätzliche Plätze für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern zu wachsen.

Zu § 8 (Verwendung nicht in Anspruch genommener Förderungsmittel)

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Finanzhilfen des Bundes zu einer raschen Verbesserung der Unterbringungssituation in den Ländern führen. Demgemäß ist vorgesehen, von einem Land nicht verausgabte Mittel auf andere, investitionsbereite Länder zu verteilen.

Zu § 9 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Nach Auffassung des Bundesrates fällt die vorläufige Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in die Zuständigkeit des Bundes im Sinne von Artikel 120 des Grundgesetzes (so auch Beschluß des Bundesrates vom 10. März 1989, Drucksache 477/88 — Beschluß —). Im Gesetzentwurf der Bundesregierung, gestützt auf Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes, wird dagegen von einer Mitfinanzierung reiner Länderaufgaben ausgegangen. Zudem sind die Finanzhilfen gemäß Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes ausschließlich auf eine Beteiligung an investiven Maßnahmen zugeschnitten, die nur einen Bruchteil der gesamten Aufwendungen ausmachen. Der generellen Bundeskompetenz nach Artikel 120 des Grundgesetzes entspricht jedoch eine volle Übernahme der Finanzierungslasten.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diesen grundsätzlichen Einwendungen Rechnung zu tragen und die gesetzliche Regelung auf die Grundlage des Artikels 120 des Grundgesetzes zu stellen.

Unabhängig hiervon nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf im übrigen wie folgt Stellung:

2. Zu § 4

In § 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„In den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen kann der Höchstsatz bis zu 90 v. H. betragen.“

Begründung

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß § 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs, wonach Finanzhilfen des Bundes nur bis zu einem Betrag von 7 000 DM pro Platz im Landesdurchschnitt gefördert werden dürfen, mit Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Städtebauförderungsgesetz (BVerfGE 39, 96 ff.) klargestellt, daß Bestimmungen, die auch nur mittelbar darauf abzielen, die Planungs- und Gestaltungsfreiheit der Länder zu beeinträchtigen, die durch Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes dem Bund gegenüber gezogenen Grenzen überschreiten. Eine derartige

unzulässige Einflußnahme auf die Aufgabenerfüllung durch die Länder liegt nach Auffassung des Bundesrates hier vor, da der Gesetzgeber mittelbar eine konkrete Vorgabe für die Zahl der zu schaffenden Einrichtungen gibt.

Im übrigen ist ein Betrag von 7 000 DM angesichts der tatsächlich entstehenden Kosten bei derartigen Maßnahmen nicht ausreichend. Mit der Neuformulierung von Satz 2 wird diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen und die Regelung, die die Sondersituation der Stadtstaaten berücksichtigen soll, angepaßt.

3. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 ist das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ zu ersetzen.

Begründung

Verringerung des Verwaltungsaufwands. Nach Abschluß des zeitlich begrenzten Programms müssen die Länder ohnehin nach § 7 Abs. 3 einen zusammenfassenden Bericht liefern, so daß für die Zwischenberichte ein Halbjahresabstand völlig ausreicht.

4. Zu § 8

In § 8 ist das Wort „März“ durch das Wort „Dezember“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der im Vorblatt zu dem Gesetzentwurf getroffenen Kostenaussage sollen die Finanzhilfen überwiegend in den Jahren 1990 und 1991 zum Tragen kommen. Nicht im Einklang damit steht die in § 8 des Gesetzentwurfs festgelegte Frist für die Verwendung der Mittel. Eine zeitgerechte Inanspruchnahme der Mittel innerhalb dieser Frist kann in den meisten Ländern insbesondere wegen der zunehmend auftretenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung geeigneter Grundstücke und Gebäude für die Unterbringung nicht sichergestellt werden. Eine Verlängerung der Frist auf den 31. Dezember 1991 erweitert hingegen den notwendigen Handlungsspielraum der Länder.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf im Ganzen)

- a) Die Auffassung des Bundesrates, wonach die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern als Kriegsfolgelast gemäß Artikel 120 GG in die Zuständigkeit des Bundes falle, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Die Bundesregierung ist vielmehr der Auffassung, daß der Bund durch die auf der Grundlage von Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG im 1. Überleitungsgesetz (i. d. F. vom 28. April 1955, BGBl. I S. 193 ff.) auch für die Zukunft abschließend getroffene Lastenverteilung (Pauschalierungsregelung) verfassungsrechtlich gehindert ist, die Kosten der vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern zu übernehmen.

Diese ursprünglich vom Bund zu tragenden Aufwendungen sind inzwischen durch Leistung der im ersten Überleitungsgesetz festgelegten Pauschalbeträge an die Länder abgegolten worden, und zwar bis zum 30. März 1969. Ab 1. April 1969 fiel die Leistung von Pauschalbeträgen durch den Bund gemäß § 21 a Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6, § 11 Abs. 1, § 15, § 16 und § 21 a Abs. 4 des 1. Überleitungsgesetzes (a. a. O.) weg. Von diesem Zeitpunkt an sind die Länder aufgrund verfassungsrechtlicher Regelung verpflichtet, die Kosten der vorläufigen Unterbringung selbst zu tragen.

- b) Die Bundesregierung anerkennt aber, daß die Länder in der Vergangenheit und besonders angesichts der aktuellen Zuzugssituation im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern erhebliche finanzielle Lasten zu tragen hatten und haben. Sie hat mit dem Gesetzentwurf die rechtlichen Voraussetzungen für finanzielle Hilfen des Bundes geschaffen, mit denen die dringend erforderliche Einrichtung von zusätzlichen Unterbringungsplätzen durch die Länder erleichtert werden soll.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Förderung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten in diesem Bereich die gebotenen Voraussetzungen für eine schnelle Integration der Aussiedler und Übersiedler in das Wirtschaftsleben schafft und damit zusätzliches Wachstumspotential freisetzt. Sie hat daher die Finanzhilfen an die Länder als anteilige Investitionshilfen i. S. des Artikel 104 a Abs. 4 GG ausgestaltet.

Die Begrenzung des Gesamtbetrages der Finanzhilfen auf 500 Mio. DM ist durch die starke Ausgabenbelastung des Bundes bedingt.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Nach Auffassung der Bundesregierung verstößt die Festlegung eines Höchstbetrages für die Kosten pro Unterbringungsplatz nicht gegen Artikel 104 a Abs. 4 GG. Unabhängig von dieser Rechtsauffassung wird die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Verlängerung der Frist für die Inanspruchnahme der Finanzhilfen bis zum 31. Dezember 1991 im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

